

Peter Hochmuth  
Im Grün 2

Tel.: 0721/887137  
Mobil: 0172/7254792  
Fax: 0721/885406

76199 Karlsruhe

An die  
Gartenstadt Karlsruhe eG  
Ostendorfplatz 2

76199 Karlsruhe

11.07.2008

**Vertreterversammlung vom 08.07.2008  
Punkt 11 der Tagesordnung - Satzungsänderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Mitgliedervertreter der Gartenstadt Karlsruhe eG **fechte ich hiermit den Beschluss zur Satzungsänderung** aus formalen Gründen an.

Begründung.

Zum Punkt Abstimmung zur Satzung hatte ich einen offiziellen Antrag auf geheime Abstimmung an den Versammlungsleiter gestellt.

Diesem Antrag wurde nicht entsprochen, sondern auf Veranlassung des Versammlungsleiters eine offene Abstimmung durch Handheben eingeleitet und durchgeführt, ob meinem Antrag auf geheime Abstimmung statt gegeben werden sollte.

Nachdem diese Abstimmung keine Mehrheit fand, wurde mein Antrag auf geheime Abstimmung zur Satzungsänderung abgelehnt.

Diese Vorgehensweise ist ein eindeutiger Verfahrensfehler und stellt einen Verstoß gegen die - noch geltende - Satzung der Gartenstadt Karlsruhe eG dar.

Darin heißt es unter § 28 2.

“Abstimmungen und Wahlen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen. **Auf Antrag ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen oder zu wählen.**

Dieser Satz ist (auch und gerade juristisch) eindeutig. **Auf Antrag ist** => folgendes zu tun,

nämlich (gemäß Satzung) => **geheim durch Stimmzettel abzustimmen oder zu wählen.**

Hierzu ist (ohne wenn und aber) weder eine Abstimmung erforderlich noch rechtlich zulässig. Dies entspricht auch nicht dem Wesen eines Antrages.

Ansonsten müsste stets bei jedem satzungsgemässen Antrag eine Abstimmung erfolgen, ob dem Antrag selbst statt gegeben werden solle oder nicht.

Man könnte also gestellt Anträge im Vorfeld, ohne jegliche Diskussion bzw. Wirksamkeit, eliminieren - wie hier deutlich erkennbar geschehen.

Im besonderen Fall des Antrages zur geheimen Abstimmung kommt noch folgendes hinzu:

Der Antragsteller hat in der Regel gute Gründe zur Beantragung einer geheimen Wahl. Er fühlt sich offensichtlich nicht in der Lage (warum sei dahingestellt), bei einer öffentlichen Abstimmung ein unabhängiges Votum abzugeben.

Das bedeutet im Umkehrschluss:

Sollte einem Antrag auf geheime Abstimmung nicht entsprochen werden, dann erfolgt zumindest die Stimme des Antragstellers nicht frei von äußeren Zwängen, die bei einer öffentlichen Abstimmung wohl unbestritten auf dem jeweiligen betroffenen Antragsteller lastet.

Im Extremfall würde dies bedeuten, das Pendel könnte bei Stimmengleichheit in die eine oder andere Richtung ausschlagen nur aufgrund der Tatsache, dass eine geheime Wahl nicht stattgefunden hat bzw. wie hier, durch Einschreitung des Versammlungsleiters, verhindert wurde.

Demzufolge wurde die am 08.07.2008 vorgenommene Abstimmung zur Satzungsänderung eindeutig satzungswidrig herbeigeführt und ist somit nicht rechtsgültig.

Hiermit gebe ich Gelegenheit, den Sachverhalt zu überprüfen und die Abstimmung samt Ergebnis umgehend zu annullieren.

Zur aussergerichtlichen Abhilfe der Beschwerde setze ich Frist zum 21.07.2008.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Hochmuth  
(Dipl. Ing. FH)